



Amtssigniert, SID2013031098855
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Telefon 0512/508-2212
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. pr3@bmvit.gv.at und
legistik@patentamt.at

DVR:0059463

Entwurf einer Patent- und Markenrechts-Novelle 2014; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-992/131-2013

Innsbruck, 27.03.2013

Zu GZ. BMVIT-19.023/0001-I/PR3/2013 vom 7. März 2013

Zum übersandten Entwurf einer Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 wird folgende Stellungnahme übermittelt:

I. Allgemeines:

Soweit im Art. 10 (Änderung des Patentanwaltsgegesetzes) die Anfechtung von Bescheiden beim Bundesverwaltungsgericht vorgesehen wird, kommt es durchwegs zur Durchbrechung des im Art. 131 B-VG (idF. der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, nachfolgend als B-VG [neu] bezeichnet) grundgelegten Systems der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landesverwaltungsgerichten einerseits und den Verwaltungsgerichten des Bundes andererseits.

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung eines dezentralen und bürgernahen Rechtsschutzes vor den Landesverwaltungsgerichten in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG (neu) „unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden“, eine Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers darstellt. Die Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Rechtsprechung ist im System der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit – wie bisher – Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes.

Sollten aus der Sicht des Bundes im Einzelfall spezifische Umstände für eine Zuständigkeitsverschiebung von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht sprechen, so scheint es für die Erwirkung einer allfälligen Zustimmung des Landes Tirol unabdingbar, dass diese im Einzelnen rechtzeitig umfassend dargelegt und begründet werden, damit auf dieser Grundlage eine entsprechende politische Willensbildung, ggf. unter Einbindung der Landeshauptleutekonferenz, erfolgen kann.

Derzeit kann eine Zustimmung des Landes Tirol – unvorigreiflich der letztendlichen politischen Willensbildung über einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates – nicht in Aussicht genommen

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

werden. Besondere Umstände, die eine Zuständigkeitsverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht zu rechtfertigen vermögen und damit einen Ausnahmefall indizieren, in dem eine Zustimmung des Landes Tirol nach Art. 131 Abs. 4 B-VG (neu) ggf. denkbar scheint, sind vorderhand nicht erkennbar.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. 10 Z. 26 (§ 71a):

In den Erläuterungen wird ohne nähere Begründung von einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ausgegangen. In den Erläuterungen wird nur ausgeführt, dass an Stelle des aufgelösten Disziplinarsenats das „Bundesverwaltung“[sgericht] als Disziplinargericht zuständig gemacht werden soll.

Nach § 30 Abs. 1 des Patentanwaltsgesetzes ist die Patentanwaltskammer eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Es handelt sich dabei um eine Form der Selbstverwaltung der Freien Berufe. Diese besorgen ihre Verwaltungsaufgaben selbst; sie sind somit gegenüber staatlichen Organen weisungsfrei, unterliegen jedoch der staatlichen Aufsicht (vgl. § 40 ff des Patentanwaltsgesetzes).

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG (neu) zu den in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallenden Angelegenheiten auch solche der Verwaltung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers, gehören (vgl. 1618 BlgNR XXIV. GP, 15). Vor diesem Hintergrund besteht kein Grund dafür, die der Zuständigkeitssteilung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten zugrunde liegenden Systementscheidungen des Bundesverfassungsgesetzgebers in Frage zu stellen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine bundesgesetzliche Bestimmung, die vorsieht, dass ein Verwaltungsgericht des Landes in Senaten zu entscheiden hat, der Zustimmung der Länder nach Art. 135 Abs. 1 fünfter Satz B-VG (neu) bedarf.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6415-2013 vom 11. März 2013

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 25. März 2013

Justiziariat

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 11. März 2013

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.